



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

198. Jahrgang

Düsseldorf, den 06. Oktober 2016

Nummer 40

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>285 Genehmigung eines Dienstsiegels für die Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe AöR S. 397</p> <p>286 Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den dreigleisigen Ausbau der Strecke "ABS 46/2, Grenze D/NL-Emmerich-Oberhausen", Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.2 Rees S. 398</p> <p>287 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Mirko Schütte) S. 399</p> <p>288 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Michael Söffge) S. 399</p>	<p>289 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Jörg Dasbach) S. 399</p> <p>290 Berichtigung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Dornicksche Ward“ in der Stadt Emmerich, Kreis Kleve vom 26.01.2016 S. 399</p> <p>291 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH (RWW), 45466 Mülheim an der Ruhr S. 399</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>292 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221022548 S. 400</p> <p>293 Öffentliche Zustellung (Marvin Holl) S. 400</p>
---	--

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

285 Genehmigung eines Dienstsiegels für die Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe AöR

Bezirksregierung
31.01.01-Dienstsiegel-44

Düsseldorf, den 26. September 2016

Urkunde

Aufgrund § 114 Abs. 11 i.V.m. § 14 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 270), in der zur Zeit geltenden Fassung, genehmige ich gem. § 14 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.05.1956 (GV NW S. 163/SGV NW 113) in der zur Zeit geltender Fassung, dass die

mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe

ein Dienstsiegel, wie in dem beigegeführten Entwurf dargestellt, führt.

Siegelbeschreibung:

Umschrift außen oben: Mönchengladbacher
Umschrift außen unten: Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe
Umschrift innen oben: Anstalt des
Umschrift innen unten: öffentlichen Rechts
Siegelbild: im Siegelrund der Wappenschild der Stadt in schwarz-weißer Umrisszeichnung, das Kreuz schwarz (Stadtwapen)

Die Umschriften sind in der Schrift Antiqua geschrieben.

Die Größe des Dienstsiegels beträgt 35 mm im Durchmesser.

Zur Unterscheidung sind die Dienstsiegel mit einer fortlaufenden Nummer unterhalb des Stadtwappens zu versehen.

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 397

286 Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den dreigleisigen Ausbau der Strecke "ABS 46/2, Grenze D/NL-Emmerich-Oberhausen", Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.2 Rees

Bezirksregierung
25.17.01.01-15/2-13

Düsseldorf, den 04. Oktober 2016

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt die

**ortsübliche
Bekanntmachung
des Erörterungstermins
in dem**

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 73 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2 – Grenze NL/D – Emmerich – Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.2 Rees

1. Der Erörterungstermin zu dem o.g. Planfeststellungsverfahren beginnt

**am Montag, dem 24.10.2016 um 10.00 Uhr
im „Bürgerhaus Rees“,
Markt 1, 46459 Rees**

Einlass in den Saal erfolgt ab **9.00 Uhr**.

Zunächst werden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ohne Themenschwerpunkte erörtert. Daran anschließend beginnt die Erörterung der Themenschwerpunkte zusammen mit den **privaten Einwendungen**.

Der Erörterungstermin wird, wenn dies erforderlich ist, am **25.10.2016, 26.10.2016** und **27.10.2016** fortgesetzt. Kann der Termin zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, wird er vor Ablauf der genannten Zusatztermine beendet.

2. Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4 Verwaltungsverfah-

rensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erfolgt die Benachrichtigung der Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über den Erörterungstermin durch diese öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in Tageszeitungen, die in dem betroffenen Gebiet örtlich verbreitet sind, da mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Für die fristgerechte Bekanntgabe des Erörterungstermins ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf maßgebend (§ 73 Abs. 6 Satz 5 VwVfG NRW).

3. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG). Die Vertretung der Einwender und der Betroffenen durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten auch ohne sie / ihn verhandelt und erörtert werden kann (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG). Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.

Mit dem Schluss der Verhandlung ist das Anhörungsverfahren beendet.

5. Personen, die auf die Unterstützung eines Gebärdendolmetschers angewiesen sind, bittet die Anhörungsbehörde sich bis **zum 12.10.2016** bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 25, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf oder per E-Mail (olaf.jack@brd.nrw.de) zu melden.
6. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
7. **Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**

Im Auftrag
gez. Busch

**287 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Mirko Schütte)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 E 18

Düsseldorf, den 22. September 2016

Mit Wirkung vom 01.01.2017 wird Herr Schütte für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 18. Kehrbezirk der Stadt Essen (Ortsteile Huttrop und Bergerhausen) bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 399

**288 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Michael Söffge)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 W 11

Düsseldorf, den 22. September 2016

Mit Wirkung vom 01.03.2017 wird Herr Michael Söffge für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 11. Kehrbezirk in die Stadt Wuppertal (Barmen und Ronsdorf) bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 399

**289 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Jörg Dasbach)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 W 16

Düsseldorf, den 23. September 2016

Mit Wirkung vom 01.03.2017 wird Herr Jörg Dasbach für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 16. Kehrbezirk in der Stadt Wuppertal (Ortsteil Uellendahl) bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 399

**290 Berichtigung der ordnungsbehördlichen
Verordnung über die Festsetzung
des Naturschutzgebietes
„Dornicksche Ward“ in der Stadt
Emmerich, Kreis Kleve vom
26.01.2016**

Bezirksregierung
51.01.01.06 KLE

Düsseldorf, den 26. September 2016

Die Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Dornicksche Ward“ in der Stadt Emmerich, Kreis Kleve vom 26.01.2016 (Abl. Bez. Reg. Ddf. 2016 S. 38) wird wie folgt berichtigt:

In § 2 Absatz 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung wird die Zahl „142 ha“ durch die Zahl „211 ha“ ersetzt.

Im Auftrag
Hasselberg

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 399

**291 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über
die Feststellung der UVP-Pflicht für
ein Vorhaben der Rheinisch-
Westfälischen Wasserwerksgesell-
schaft mbH (RWW), 45466 Mül-
heim an der Ruhr**

Bezirksregierung
54.08.04.60-2

Düsseldorf, den 26. September 2016

**Antrag auf Genehmigung der Errichtung und
des Betriebes einer Trinkwassertransportleitung
nach §§ 20 ff. UVPG von Essen-Kettwig nach
Heiligenhaus-Hetterscheidt im Kreis Mettmann**

Die Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH (RWW), Am Schloss Broich 1-3, 45466 Mülheim an der Ruhr, plant die Errichtung einer Trinkwassertransportleitung vom Wasserwerk Essen-Kettwig zum Erdbehälter in Heiligenhaus-Hetterscheidt. Auf einer Länge von ca. 8,3 km soll die Trasse in unterirdischer Bauweise teilweise durch Außenbereich verlaufen.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Rohrleitungsanlage zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet (Wasserfernleitung), mit einer Länge von 2 km bis weniger als 10 km im Sinne der Ziffer 19.8.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Hierfür ist gemäß § 3 c UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Bullemer-Narres

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 399

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

292 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221022548

Solingen, den 21. September 2016

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221022548 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 21.12.2016 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 400

293 Öffentliche Zustellung (Marvin Holl)

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94)

Herrn **Marvin Holl**,
* 08.01.1997 in Goch,
letzte hier bekannte Meldeanschrift:
Roggenstraße 27, 47574 Goch,

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde Kleve vom 21.09.2016 mit dem Aktenzeichen 515000-027637-16/3 nicht zugestellt werden, da dieser postalisch nicht zu erreichen ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

**Polizeiwache Geldern,
Am Nierspark 27,
47608 Geldern.**

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK'in Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürozeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch von 08:30 h - 12:00 h und 12:30 h- 16:00 h unter Tel.-Nr.: 02831/125-2376.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt der Bescheid als zugestellt, wenn nach Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der öffentlichen Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. So wird der Bescheid rechtskräftig, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben wird. Zugleich enthält das Dokument eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Geldern, den 21.09.2016

Im Auftrag
Berns, KHK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 400

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2644
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf